



# Verordnung 1 des EFD über die pauschale Steueranrechnung

## Änderung vom 7. Januar 2016

---

*Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen,  
gestützt auf Artikel 5 der Verordnung 1 des EFD vom 6. Dezember 1967<sup>1</sup>  
über die pauschale Steueranrechnung,  
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung 1 des EFD vom 6. Dezember 1967 über die pauschale Steueranrechnung wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

7. Januar 2016

Staatssekretariat  
für internationale Finanzfragen:  
i.V. C. Schelling

<sup>1</sup> SR 672.201.1

## Ziff. II

**II. Liste der Vertragsstaaten**

(Gilt für die im Jahr 2015 fällig gewordenen Erträge)<sup>2</sup>

Die pauschale Steueranrechnung ist zurzeit aufgrund der in der nachstehenden Liste genannten Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden und wird für die zu jedem Vertragsstaat angeführten Erträge und Steuern gewährt.<sup>3</sup>

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1] <sup>4</sup>	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [A2]
<i>Ägypten</i> 20.5.1987	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B4] 15 [C1] [C2] 9,75 [D22]
<i>Albanien</i> 12.11.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 [B1] 5 5
<i>Algerien</i> 3.6.2006	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 [C1] 10 [D23]
<i>Argentinien</i> 20.3.2014	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Vergütungen für technische Dienstleistungen	10 [B1] 12 15 [D6] 15
<i>Armenien</i> 12.6.2006	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [B5] 10 [B1] 10 [C1] 5

<sup>2</sup> Für die 2014 fällig gewordenen Erträge siehe AS 2015 2753.

<sup>3</sup> Die vorliegende Übersicht stellt die Steuerentlastungen aufgrund der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen dar. Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweiz und der EG (SR 0.641.926.81) sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein ausschliessliches Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Person für zwischen verbundenen Gesellschaften gezahlte Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vor. Es versteht sich von selbst, dass eine schweizerische Gesellschaft, die aufgrund von Art. 15 des obgenannten Zinsbesteuerungsabkommens von der Quellensteuer befreite Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren verinnahmt, für diese Einkünfte keine pauschale Steueranrechnung geltend machen kann.

<sup>4</sup> Die Anmerkungen finden sich am Schluss der Liste.

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [A2]
<i>Aserbaidschan</i> 23.2.2006	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [B6] 10 [B1] 10 [C1] [C3] 10 [D4]
<i>Australien</i> 30.7.2013	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[B7] 10 [C1] 5
<i>Bangladesch</i> 10.12.2007	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [C1] [C23] 10
<i>Belarus</i> 26.4.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren – für Patente und Know-how – Leasinggebühren – übrige Lizenzgebühren	5 12 [B1] 8 [C1] [C3] 3 5 10
<i>Belgien</i> 28.8.1978	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	10 15 10 [C1]
<i>Bulgarien</i> 28.10.1991	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen	0 5 [B2] 10 [C1]
<i>Chile</i> 2.4.2008	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren – Leasing – übrige Lizenzgebühren	15 [B8] 15 [C8] 5 10
<i>China</i> 25.9.2013	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 10 [C1] 9
<i>Chinesisches Taipei</i> (Taiwan) 8.10.2007 [A3]	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [C1] 10
<i>Dänemark</i> 23.11.1973	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 15

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [A2]
<i>Deutschland</i> 11.8.1971	Dividenden – von Grenzkraftwerken – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – Einkünfte aus Genussrechten, Gewinnobligationen, stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen – übrige Dividenden	5 0 26,375 [B9] 15
<i>Ecuador</i> 28.11.1994	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[B10] 10 [C1] [C7] 10
<i>Elfenbeinküste</i> 23.11.1987	Dividenden Zinsen  Lizenzgebühren	10 [B11] 15 [C1] [C27] [C10] 10
<i>Estland</i> 11.6.2002	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[B12] [C4] 10 [D3]
<i>Finnland</i> 16.12.1991	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 10
<i>Frankreich</i> 9.9.1966	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	0 [B13] 15 5
<i>Georgien</i> 15.6.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 5 [B2]
<i>Ghana</i> 23.7.2008	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	5 8 [B1] 8 [C1] [C4] 8 8 [E1]
<i>Griechenland</i> 16.6.1983	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 7 [C1] 5
<i>Hongkong</i> 4.11.2011	Lizenzgebühren	3
<i>Indien</i> 2.11.1994	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren (inkl. Leasing) Gebühren für technische Dienstleistungen	[B2] 10 [C1] 10 10
<i>Indonesien</i> 29.8.1988	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 15 10 10 5

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [A2]
<i>Iran</i> 27.10.2002	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[B14] 3 [C1] [C4] 5
<i>Island</i> 3.6.1988	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden	5 15
<i>Israel</i> 2.7.2003	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – von Tochtergesellschaften (ab 10 %), jedoch keine ordentliche Besteuerung der ausschüttenden israelischen Gesellschaft – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 15 10 [C1] [C28] 5
<i>Italien</i> 9.3.1976	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	15 12,5 5
<i>Jamaika</i> 6.12.1994	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 15 10 [C1] [C2] [C3] 10 [D5] [D8] 10 [E2]
<i>Japan</i> 19.1.1971	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 50 %) – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen	0 5 10 10 [C1]
<i>Kanada</i> 5.5.1997	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen – an verbundene Personen – an unverbundene Personen Lizenzgebühren	5 15 10 [C1] 0 10 [D1]
<i>Kasachstan</i> 21.10.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	5 [B17] 15 10 [C1] 10 [D9]
<i>Katar</i> 24.9.2009	Dividenden	[B16]
<i>Kirgisistan</i> 26.1.2001	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 [B1] 5 5

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [A2]
<i>Kolumbien</i> 26.10.2007	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[B38] 10 [C26] 10
<i>Korea (Süd)</i> 12.2.1980	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 [C1] [C3] 5
<i>Kuwait</i> 16.2.1999	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[B1] [C4] [D2]
<i>Kroatien</i> 12.3.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 12 [B1] 5
<i>Lettland</i> 31.1.2002	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B3] 10 [B1] 10 [C1] [C13] 10 [D3]
<i>Litauen</i> 27.5.2002	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 [C1] [C13] 10 [D3]
<i>Luxemburg</i> 21.1.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 [B18] [B19] 15 [B19]
<i>Malaysia</i> 30.12.1974	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[B20] 10 [C24] 10 [D11]
<i>Malta</i> 25.2.2011	Dividenden	[B1] [B21]
<i>Marokko</i> 31.3.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	7 15 10 [C2] 10
<i>Mazedonien</i> 14.4.2000	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 10 [B1] 10 [C1]
<i>Mexiko</i> 3.8.1993	Dividenden Zinsen – an Börsen in Mexiko oder in einem Land, mit dem Mexiko ein DBA abgeschlossen hat, gehandelte Wertpapiere – andere Lizenzgebühren	10 [B1] [C1] [C15] 4,9 10 10 [D24]

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [A2]
<i>Moldau</i> 13.1.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 6 [B1] 10 [C1]
<i>Mongolei</i> 20.9.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 10 [C1]
<i>Montenegro</i> 13.4.2005	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 9 [B1] 9 [C4]
<i>Neuseeland</i> 6.6.1980	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	15 10 [C16] 10
<i>Niederlande</i> 26.2.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	[B19] 0 15
<i>Norwegen</i> 7.9.1987	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Österreich</i> 30.1.1974	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Pakistan</i> 19.7.2005	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Gebühren für technische Dienstleistungen	10 10 [B22] 10 [C17] 10 6 bis 7.5 [E3]
<i>Peru</i> 21.9.2012	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Vergütungen für technische und numerische Dienste	6,8 [B37] 15 [C25] 15 10
<i>Philippinen</i> 24.6.1998	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 10 [D12]
<i>Polen</i> 2.9.1991	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 15 5 [C6] [C18] 5 [D13] [D14]
<i>Portugal</i> 26.9.1974	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [B35] 15 10 [C1] 5

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [A2]
<i>Rumänien</i> 25.10.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	0 15 5 [C1] [C6]
<i>Russland</i> 15.11.1995	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden	5 [B5] 15
<i>Schweden</i> 7.5.1965	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Serbien</i> 13.4.2005	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 10
<i>Singapur</i> 25.11.1975	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[B23] 5 [C14] 5 [D15]
<i>Slowakische Republik</i> 14.2.1997	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[B24] 5 [C1] [C6] 5 [D1] [D13]
<i>Slowenien</i> 12.6.1996	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 15 5 [C1] [C6] 5 [D1] [D13]
<i>Spanien</i> 26.4.1966	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	0 [B25] 15 5 [D16]
<i>Sri Lanka</i> 11.1.1983	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 10 [B1] 10 [C3] 10 5
<i>Südafrika</i> 8.5.2007	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 [B26] 5 [C5]
<i>Tadschikistan</i> 23.6.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 12 [B1] 10 [C1] 5



<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [A2]
<i>Thailand</i> 12.2.1996	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen  Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	10 [B27] 10 [B1] [B27] 10 [C1] [C9] 10 [C19] [C20] 10 [D17] [D18] 10 [D19]
<i>Trinidad und Tobago</i> 1.2.1973	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Geschäftsleitungsvergütungen	10 [B28] 10 [C2] 10 5
<i>Tschechische Republik</i> 4.12.1995	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	0 15 5
<i>Tunesien</i> 10.2.1994	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [B36] 10 [C2] [C21] 10 [D8]
<i>Türkei</i> 18.06.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Ausgeschüttete Gewinne einer Betriebsstätte	5 15 10 [C22] 10 [D20] 5 [B15]
<i>Turkmenistan</i> 8.10.2012	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 10
<i>Ukraine</i> 30.10.2000	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden an juristische Personen – übrige Dividenden an natürliche Personen Zinsen – an juristische Personen – andere Lizenzgebühren	5 15 5 [B1] 10 [C1] 15 [C1] 10 [D1] [D21]
<i>Ungarn</i> 9.4.1981	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden an juristische Personen – übrige Dividenden an natürliche Personen	0 0 [B1] 15
<i>Uruguay</i> 18.10.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 7 [B1] 10 [C11]
<i>USA</i> 2.10.1996	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	5 [B29] 15 [B29]

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [A2]
<i>Usbekistan</i> 3.4.2002	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 20 %)	5
	– übrige Dividenden	10 [B1]
	Zinsen	5 [C1]
<i>Venezuela</i> 20.12.1996	Lizenzgebühren	5
	Dividenden	[B30]
	Zinsen	5 [C1]
<i>Vereinigte Arabische Emirate</i> 6.10.2011	Lizenzgebühren	5
	Dividenden	[B31]
<i>Vereinigtes Königreich</i> 8.12.1977	Dividenden	[B32]
<i>Vietnam</i> 6.5.1996	Dividenden	[B33] [B34]
	– an Gesellschaften	0
	– an natürliche Personen	5
	Zinsen	
	– an Gesellschaften	5 [C1] [C4] [C12]
	– an natürliche Personen	5 [C12]
	Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	
– an Gesellschaften	10 [D10]	
– an natürliche Personen	5 [D2] [D10]	

## Anmerkungen

### A. Allgemein

- [1] Bei Dividenden von Tochtergesellschaften wird in Klammern die Mindestbeteiligung angegeben.
- [2] Die Steuersätze gelten für den Normalfall. In einigen Fällen sind die effektiv erhobenen Steuern niedriger. Einzelne Gesetzgebungen sehen für bestimmte Erträge Steuerermäßigungen oder –befreiungen vor; in diesen Fällen wird die pauschale Steueranrechnung nur für die tatsächlich erhobene Steuer gewährt. Ausnahmen gelten für Ägypten, China, Jamaika, Malaysia, Marokko, Pakistan, Singapur, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei und Vietnam (s. Anm. [C10] [B23] [C24, D11] [D15] [C2, D8, E2] [B14] [B1] [B27, C20, D19] [B33, C12, D10] [C17] [D2] [C22, D20]).
- [3] Zwischen der Schweiz und dem Chinesischen Taipei besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen. Es besteht lediglich eine private Doppelbesteuerungsvereinbarung. Diese wurde vom Bundesrat am 9. Dezember 2011 anerkannt. Ihre Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2011 anwendbar.

### B. Dividenden

- [1] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 15 %.
- [2] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 10 %.
- [3] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 5 %.

- [4] Ägypten erhebt eine Quellensteuer von 10 % auf Dividenden. Wenn die Beteiligung am Kapital mindestens 25 % beträgt und während mindestens 2 Jahren gehalten wird, wird die Steuer auf 5 % reduziert. Nach DBA wäre Ägypten berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % des Kapitals zu erheben.
- [5] Vorausgesetzt, das ausländisch investierte Kapital übersteigt CHF 200 000 oder deren Gegenwert in anderer Währung.
- [6] Vorausgesetzt, die getätigten Investitionen betragen mindestens USD 200 000.
- [7] In gewissen Fällen («unfranked dividends») wird eine Quellensteuer von 30 % erhoben. In diesen Fällen wird eine pauschale Steueranrechnung von 15 % gewährt, bei Dividenden von Tochtergesellschaften bei einer Beteiligung von mindestens 10 % jedoch nur 5 %, und bei einer Beteiligung von mindestens 80 % wird in der Regel gar keine pauschale Steueranrechnung gewährt.
- [8] Anrechnung, soweit die chilenische Gutschrift der Steuer erster Kategorie auf der chilenischen zusätzlichen Steuer gewährt wird.
- [9] Gilt nur, wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind (inkl. Solidaritätszuschlag). Deutschland wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 30 % zu erheben.
- [10] Ecuador erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden, wenn sie aus besteuerten Gewinnen ausbezahlt werden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben.
- [11] 10 % auf ausgeschütteten Dividenden von kotierten Gesellschaften, 15 % auf ausgeschütteten Dividenden von nicht kotierten Gesellschaften, wenn die Gewinne der Gewinnsteuer unterliegen. Keine pauschale Steueranrechnung wird gewährt für die ivoirische Quellensteuer von 15 % auf Dividenden, die aus nicht der Gesellschaftssteuer unterworfenen Gewinnen stammen.
- [12] Estland erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer auf Dividenden von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 20 % des Kapitals zu erheben.
- [13] Bei wesentlichen ausländischen Interessen von nicht in der EU ansässigen Personen an der schweizerischen Gesellschaft allenfalls 15 % (Art. 11 Abs. 2 Bst. B (iii)).
- [14] Iran erhebt keine Quellensteuern auf Dividendenzahlungen an nicht ansässige Personen. Nach DBA wäre er berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 15 % am Kapital zu erheben.
- [15] In der Türkei kann auf den Gewinnen einer Betriebsstätte eine Quellensteuer in Höhe von maximal 5 % («branch profits tax») erhoben werden (nach innerstaatlichem türkischem Recht: 15 %), sofern diese Gewinne in der Schweiz (Sitzstaat des Unternehmens) steuerbefreit sind. Die Steuerbefreiung der Betriebsstätten ist in Artikel 52 DBG und in den einschlägigen kantonalen Bestimmungen verankert.
- [16] Katar erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, je nachdem eine Quellensteuer von 5 % bzw. 15 % zu erheben.
- [17] Keine Quellensteuer für Dividenden aus Beteiligungen ab 50 % und im Mindestwert von 1 Mio. USD, sofern die Investition von der Regierung Kasachstans genehmigt worden ist und seitens der Schweiz vollumfänglich garantiert oder versichert ist.
- [18] Wenn die Beteiligung, aufgrund derer die Dividende bezahlt wird, nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwei Jahren vor der Zahlung der Dividende gehalten worden ist, beträgt die nicht rückforderbare Steuer 5 %.
- [19] Zinsen aus Gewinnobligationen werden wie Dividenden behandelt.
- [20] Malaysia erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % zu erheben.

- [21] Malta erhebt zurzeit keine Quellensteuern auf Dividenden.
- [22] Pakistan wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 20 % zu erheben.
- [23] Singapur erhebt auf Dividenden, mit Ausnahme von Dividenden von REIT («Real Estate Investment Trusts»), keine Quellensteuern. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital zu erheben.
- [24] Die Slowakische Republik erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre sie berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, es sei denn, es liegt eine Beteiligung von mindestens 10 % vor.
- [25] Keine Sockelsteuer, wenn die Bedingungen von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe B erfüllt sind. Keine pauschale Steueranrechnung für Dividenden von Beteiligungen ab 10 %, die ab dem 24. August 2013 fällig wurden und somit vom Nullsatz gemäss Abkommen profitieren.
- [26] Für natürliche Personen gewährt die «secondary tax on companies» Anspruch auf eine Anrechnung im Umfang des tieferen Betrags entweder der effektiven erhobenen Zweitsteuer oder von 15 % des Bruttobetrags der Dividenden. Diese «secondary tax on companies» ist per 1. April 2012 durch eine gewöhnliche «dividends tax» ersetzt worden.
- [27] Bei Dividenden, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im Abkommen vorgesehenen Satz, beträgt die pauschale Steueranrechnung 10 %.
- [28] 5 %, falls die erhaltende Gesellschaft 50 % der bezahlenden Gesellschaft hält.
- [29] Keine pauschale Steueranrechnung für Einkünfte aus den USA, die aufgrund von Artikel 10 Absatz 2, von Artikel 11 Absatz 6 oder von Artikel 22 des Abkommens der amerikanischen Quellensteuer zum Satz von 30 % unterliegen.
- [30] Venezuela erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden, wenn sie aus besteuerten Gewinnen ausbezahlt werden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 10 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 25 % am Kapital.
- [31] Die Vereinigten Arabischen Emirate erheben zurzeit keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wären sie berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 10 % des Kapitals zu erheben.
- [32] Das Vereinigte Königreich erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden mit Ausnahme von Dividenden von REIT («Real Estate Investment Trusts»). Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 10 % am Kapital.
- [33] Bei Dividenden, die zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im Abkommen vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die pauschale Steueranrechnung entsprechend den im Abkommen vorgesehenen Sätzen gewährt.
- [34] Vietnam wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer wie folgt zu erheben: 7 % bei Dividenden an Gesellschaften mit einer Beteiligung ab 50 % an der ausschüttenden Gesellschaft, 10 % bei Dividenden an Gesellschaften mit einer Beteiligung ab 25 % an der ausschüttenden Gesellschaft und 15 % in den übrigen Fällen.
- [35] 0 %, wenn die Gesellschaft, welche die Dividenden erhält, direkt und während mindestens zwei Jahren mindestens 25 % des Kapitals an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält, beide Gesellschaften der Steuer unterstellt sind, ohne von einer Steuer nach Artikel 2 des Abkommens befreit zu sein, keine dieser Gesellschaften gemäss einem mit einem Drittstaat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in diesem Drittstaat ansässig ist und beide Gesellschaften die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufweisen.

- [36] Dies betrifft nur im Jahr 2014 erzielte Gewinne, die im Jahr 2015 ausbezahlt wurden; für ausbezahlte Gewinne, die vor 2014 erzielt wurden, gibt es keine pauschale Steueranrechnung.
- [37] Auf Dividenden erhebt Peru eine Quellensteuer von 6,8 %. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, ausser es bestehe eine Beteiligung von 10 % am Kapital. In diesem Fall darf die Quellensteuer 10 % nicht übersteigen.
- [38] Kolumbien erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden, wenn sie aus besteuerten Gewinnen ausbezahlt werden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 20 % am Kapital.

### C. Zinsen

- [1] Für Zinsen, die unter dem Abkommen von der Steuer im Quellenstaat befreit sind, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt.
- [2] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer, wenn das Abkommen eine fiktive Steueranrechnung vorsieht; der Bruttoertrag entspricht dann  $\frac{10}{9}$  des Nettoertrags.
- [3] 5 % auf Zinsen von Bankdarlehen.
- [4] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 10 %.
- [5] Pauschale Steueranrechnung von 5 % für Zinsen, die ab dem 1. März 2015 bezahlt wurden. Keine pauschale Steueranrechnung für Zinsen, die vor diesem Datum gezahlt wurden.
- [6] 0 % zwischen verbundenen Unternehmen.
- [7] Der ecuadorianische Quellensteuersatz beträgt 0 % auf Zinsen, die an private internationale oder multilaterale Finanzinstitute bezahlt werden.
- [8] 0 % auf Zinsen, die von einem Finanzinstitut in Chile an eine Bank, an ein ausländisches Finanzinstitut oder an ein internationales Finanzinstitut gezahlt werden. 4 % auf Kontokorrentkonten oder Termingeldanlagen bei autorisierten Finanzinstituten und für Zinsen auf Darlehen, die durch Banken oder autorisierte internationale Finanzinstitute gewährt werden.
- [9] Sofern es sich nicht um Zinsen für ein durch ein Finanzinstitut oder ein Versicherungsunternehmen gewährtes Darlehen handelt (vgl. [C19]), kann Thailand unter dem Abkommen eine Steuer von 15 % erheben. Die Anrechnung beträgt 10 % der Bruttozinsen. Als weitere Entlastung müssen nur 95 % des Bruttobetrags der Zinsen versteuert werden.
- [10] 5 % für Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 3 bis 5 Jahren; 10 % für Staatsanleihen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten.
- [11] 3 % Zinsen, die von Finanzinstitutionen auf Einlagen in uruguayischer Währung bezahlt wurden oder auf «indexed units» mit Verfalldatum von mehr als einem Jahr; 3 % auf Zinsen aus Obligationen mit Verfalldatum von mehr als 3 Jahren, die durch eine öffentliche Ausschreibung herausgegeben wurden und börsenkotiert sind; 5 % auf Zinsen von Einlagen während einer Dauer von einem Jahr oder weniger; 12 % in allen anderen Fällen.
- [12] Bei Zinsen, die zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im Abkommen vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die pauschale Steueranrechnung entsprechend den im Abkommen vorgesehenen Sätzen gewährt.
- [13] Volle Entlastung im Quellenstaat auf Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen zwischen nicht verbundenen Unternehmen.
- [14] Für zwischen Banken bezahlte Zinsen ist keine Anrechnung möglich. Bei Zinsen, die bis zum 1. August 2017 aufgrund genehmigter Verträge gezahlt werden und unter dem Abkommen steuerbefreit sind, beträgt die Anrechnung 10 %.
- [15] Die mexikanische Quellensteuer auf Bankzinsen beträgt 4,9 %.

- [16] Keine pauschale Steueranrechnung, wenn anstelle der Quellensteuer eine «approved issuers levy» von 2 % erhoben wird.
- [17] Steueranrechnung von 10 % der Bruttozinsen eines genehmigten Kredits.
- [18] Gilt seit dem 1. Juli 2013. Zuvor 10 % auf Zinsen.
- [19] 10 % für Zinsen auf Darlehen, die durch ein Finanzinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft gewährt werden.
- [20] Bei Zinsen, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im Abkommen vorgesehenen Satz, beträgt die pauschale Steueranrechnung 10 %.
- [21] 5 % für Zinsen, die an Banken mit Sitz ausserhalb Tunesiens bezahlt werden.
- [22] Mit der Türkei wurden für die Quellenbesteuerung der Zinsen folgende Steuersätze vereinbart: 0 % für Zinsen, die einem Vertragsstaat oder seiner Zentralbank bezahlt werden; 5 % für Zinsen, die aufgrund eines von einer Export-Import-Bank oder einer ähnlichen Einrichtung, die die Exportförderung bezweckt, gewährten, garantierten oder versicherten Darlehens oder Kredits gezahlt werden; 10 % in allen anderen Fällen. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Zinsen, die aufgrund des türkischen Rechts von der türkischen Steuer befreit sind oder ihr zu einem Satz unterliegen, der niedriger ist als die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Sätze, so wird angenommen, die türkische Steuer auf diesen Zinsen sei erhoben worden zum Satz von 5 % (fiktive Steueranrechnung oder «tax sparing»).
- Die Bestimmungen dieses Schreibens gelten nur während der ersten 5 Jahre, in denen das Abkommen Anwendung findet (das heisst bis 2017), vgl. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens.
- [23] 5% für Zinsen auf Bankeinlagen.
- [24] Gilt auch für unter dem Abkommen in Malaysia steuerbefreite Zinsen, die für von den malaysischen Behörden genehmigte Darlehen bezahlt werden.
- [25] 4,99 % für Zinsen, die von peruanischen Banken und Finanzinstituten auf ausländischen Darlehen gezahlt werden, sowie Zinsen auf Obligationen, die durch peruanische Banken und Finanzinstitute herausgegeben werden.
- [26] 5 % auf Darlehen von mindestens 8 Jahren Laufzeit im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften.
- [27] Pauschale Steueranrechnung von 10 % auf 95 % des Bruttobetragtes der Zinsen.
- [28] Es bestehen zahlreiche Befreiungen in Israel. Insbesondere Zinsen an natürliche Personen werden in Israel nicht besteuert.

#### *D. Lizenzgebühren*

- [1] Für Lizenzgebühren, die unter dem Abkommen von der Steuer im Quellenstaat befreit sind, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt.
- [2] Berechtigung des Quellenstaates nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 10 %.
- [3] 5 % für Leasingzahlungen.
- [4] 5 % auf die Bezahlung für Patente, Muster oder Modelle, Pläne, geheime Formeln oder Verfahren sowie Knowhow.
- [5] Es wird nur auf 60 % des Bruttobetragtes der Einkünfte aus Leasing eine Quellensteuer erhoben.

- [6] 10 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von industriellen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder von Informationen über industrielle oder wissenschaftliche Erfahrung; 5 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von Urheberrechten an literarischen, dramaturgischen, musikalischen oder anderen künstlerischen Werken, sofern die nutzungsberechtigte Person der Urheber oder dessen Erbe ist; 3 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von Nachrichten; keine pauschale Steueranrechnung für Leasinggebühren im Zusammenhang mit Kaufoptionen.
- [7] [...]
- [8] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer, wenn das Abkommen eine fiktive Steueranrechnung vorsieht; der Bruttoertrag entspricht dann  $\frac{10}{9}$  des Nettoertrags.
- [9] Für Leasinggebühren Optionsrecht auf Nettobesteuerung (Art. 12 Abs. 4 DBA). In diesem Fall keine pauschale Steueranrechnung.
- [10] Bei Lizenzgebühren, die zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im Abkommen vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die pauschale Steueranrechnung entsprechend den im Abkommen vorgesehenen Sätzen gewährt.
- [11] Gilt auch für die (aufgrund genehmigter Verträge gezahlten) Lizenzgebühren, die unter dem Abkommen steuerbefreit sind.
- [12] Es sind nur 95 % des Bruttoertrags der Lizenzgebühren zu versteuern. Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung entspricht 10 % des vollen Bruttoertrags.
- [13] 0 % zwischen verbundenen Unternehmen.
- [14] Gilt seit dem 1. Juli 2013. Zuvor 0 % auf Lizenzgebühren.
- [15] Gilt auch für bis zum 1. August 2017 bezahlte genehmigte Lizenzgebühren, wenn die Lizenzgebühren unter dem Abkommen von der singapurischen Steuer befreit sind.
- [16] 0 %, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 7 DBA erfüllt sind (verbundene Unternehmen).
- [17] Bei Finanzleasing beträgt die Quellensteuer 1 %.
- [18] 5 % bei Lizenzen für literarische, künstlerische oder wissenschaftliche Werke.
- [19] Bei Lizenzgebühren, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im Abkommen vorgesehenen Satz, beträgt die pauschale Steueranrechnung 10 %.
- [20] Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Lizenzgebühren, die aufgrund des türkischen Rechts von der türkischen Steuer befreit sind oder ihr zu einem Satz unterliegen, der niedriger ist als die in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Sätze, so wird angenommen, die türkische Steuer auf diesen Lizenzgebühren sei erhoben worden zum Satz von (fiktive Steueranrechnung oder «tax sparing»): 5 % im Falle von Leasingzahlungen und 10 % im Falle aller anderen Lizenzgebühren.
- Die Bestimmungen dieses Schreibens gelten nur während der ersten 5 Jahre, in denen das Abkommen Anwendung findet (das heisst bis 2017), vgl. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens.
- [21] Volle Entlastung im Quellenstaat betreffend Lizenzgebühren für Urheberrechte an wissenschaftlichen Werken, für Patente, Marken, Muster oder Modelle, geheime Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen.
- [22] Die pauschale Steueranrechnung wird in einer Höhe von 10 % von 97,5 % des Bruttobetrags der Lizenzgebühren gewährt.
- [23] Die algerische Quellensteuer beträgt 4,8 % auf Software.
- [24] 5 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von Eisenbahnwagen.

*E. Dienstleistungsvergütungen*

- [1] Dienstleistungsentschädigungen für Geschäftsleitungsaufgaben, technische Dienstleistungen oder Beratung, die an eine natürliche Person ausgerichtet werden (mit Ausnahme von Angestellten der Person, die die Entschädigungen zahlt).
- [2] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer, wenn das Abkommen eine fiktive Steueranrechnung vorsieht; der Bruttoertrag entspricht dann <sup>10</sup>/9 des Nettoertrags.
- [3] Pakistan darf gemäss DBA auf Dienstleistungsentgelten eine Steuer von 7,5 % erheben, wobei für die Bemessung Aufwendungen im Umfang von maximal 20 % der Entgelte abgezogen werden können.